

**119 Wasserschutzgebietsverordnung
auf dem Grind/1 Karte**

Bezirksregierung
54.17.02-5

Düsseldorf, den 24. Februar 2003

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage
Auf dem Grind
der **Niederrheinisch Bergischen**
Gemeinschaftswasserwerk GmbH
(Wasserwerksbetreiber)
Wasserschutzgebietsverordnung **Auf dem Grind**
vom 24. Februar 2003

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutzzweck der Zonen I-III und der Sonderschutzzone Rhein
- § 4 Schutz in den Zonen I-III und in der Sonderschutzzone Rhein
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Neufassung der Bekannt-

machung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 925/SGV. NW. 77), der §§ 13, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NW. S. 870) wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie Nordrhein-Westfalen, verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage **Auf dem Grind der Niederrheinisch Bergischen Gemeinschaftswasserwerk GmbH** (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B, Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II), den Fassungsbereich (Zone I) sowie die Sonderschutzzone Rhein.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich in der Stadt Dormagen auf folgende Gemarkungen und Fluren:

Gemarkung:	Flur (ganz):	Flur (teilweise):
Broich		3,5
Dormagen	10, 17	13, 15, 16, 19, 25, 27, 42, 50
Gohr		12
Hackenbroich		3, 8, 10
Nievenheim	6, 7, 13, 14, 15, 16	2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 17, 24
Straberg	1, 3, 4	2, 5, 6, 7, 8
Zons	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 21	1, 10, 17, 20

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, die aus 16 Blättern besteht.

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün umrandet, die Zone I ist rot angelegt. Die Sonderschutzzone Rhein ist blau umrandet.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

- 1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
- Obere Wasserbehörde -

2. Landrat des Kreises Neuss, Auf der Schanze 4, 41513 Grevenbroich
– Untere Wasserbehörde –
3. Bürgermeister der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) **Abwasseranlagen** sind neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.
- 3) **Abwasserbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten mit Ausnahme von Kleinanlagen, wie z.B. Amalgamabscheidern bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheidern.
- (4) **Erweitern** (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.
- (5) **Festmist** ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z.B. Stallmist).
- (6) Eine **gewässerschonende Düngung** liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Die Nährstoffgaben sind mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (7) **Gülle** sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot/ Geflügeltrockenkot).
- (8) **Intensivbeweidung** im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab vier Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).
- (9) **Jauche** sind die Harnausscheidungen von Nutztier, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.
- (10) **Kahlschlag** ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.
- (11) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder

solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(12) **Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM)** in Wasser-schutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzen-schutz-Anwendungsverordnung.

(13) Eine **gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM)** liegt dann vor, wenn durch die Anwendung die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Die einzelnen Anwendungsgaben sind mit Datum, Art und Menge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(14) **Wassergefährdende Materialien** sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe i.S. der Verwertererlasse (Gem. Rd.Erlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW, jetzt: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW, und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 9. 10. 2001).

(15) **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyl- und Beizsalze – Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- Chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte
- organische Lösungsmittel
- radioaktive Stoffe
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel
- Silagesickersaft und Molke
- Klärschlamm und Kompost

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen.

(16) **Wassergefährliche Großanlagen** sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefähr-

denden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(17) **Wesentliches Ändern** bzw. wesentliches Erweitern einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

§ 3

Schutzzweck der Zonen I-III und der Sonderschutzzone Rhein

(1) Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(3) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

(4) Die Sonderschutzzone Rhein soll den Schutz vor Maßnahmen und Handlungen gewährleisten, die sich qualitativ und quantitativ nachteilig auf die Infiltration von Wasser durch die Rheinsohle und die Ufer auswirken können.

§ 4

Schutz in den Zonen I-III und in der Sonderschutzzone Rhein

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A).

Insbesondere ist der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2) In den Zonen II bis III B gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern, wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

In der Sonderschutzzone Rhein gelten die Regelungen der Anlage A nicht. Die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Bei Verwaltungs-

maßnahmen des Bundes zur Unterhaltung des Rheins, durch die eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung zu besorgen ist, sind die Bedürfnisse der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Benehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Wasserwerksbetreiber zu wahren. Der Einbau von wassergefährdenden Materialien in die Sohle oder die Ufer ist verboten.

(3) Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Wasserwerksbetreiber haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der Wasserwerksbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots-Verbotszeichen;
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen;
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzge-

bietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt, der Bezirksregierung und – soweit beteiligt – dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben. Sind landwirtschaftliche Belange in erheblichem Maße betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde die Landwirtschaftskammer.

(5) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie der Wasserwerksbetreiber können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässer-aufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7) Stellt eine Anordnung nach Absatz 1 – 5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 WHG).

§ 6

Düngeanzeigeverfahren

(1) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/oder nach späträumenden Kulturen (Ernte ab November) geboten ist, erteilt die Untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

(2) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z.B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art
- Menge
- Art der Aufbringung und
- Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung

- der konkreten Bodenart
- des Nährstoffinhalts im Boden
- des Nährstoffzugs durch die einzelne Frucht

und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

(4) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden – bezogen auf den Stickstoffgehalt – durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

(5) Bei nachgewiesener Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

§ 7

Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

(1) Mit der Anzeige zur Anwendung von PBSM ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2) Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum
- Art und Name des Mittels
- Menge des Mittels
- Anwendungsart
- Kulturart
- Anlaß der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge des PBSM sind die Bera-

tungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

§ 8 Genehmigungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(2) Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes ein und beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen.

Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde in Problemfällen die Landwirtschaftskammer.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9) Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

§ 9 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung **erfordern** oder
2. das Verbot zu einer **offenbar nicht beabsichtigten** Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10 Vorrang der Kooperation

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen zum „Vorrang der Kooperation“ gelten lediglich auf Antrag der betreffenden Kooperation. Der Antrag bedarf

der Schriftform. Die Geltung der Bestimmungen tritt einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bezirksregierung in Kraft.

Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2) Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Änderns von Güllebehältern
- der Intensivbeweidung
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten
- des Errichtens von Silagesilos
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluß von landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MUNLV (ehemals MURL) von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PBSM treffen.

(4) Die zuständige Untere Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und – kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19g, 19h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde

In Vertretung

Konze

Anlage Azur Wasserschutzgebietsverordnung **Auf dem Grind**(Zeichenerklärung: **V** = Handlung oder Maßnahme ist verboten**G** = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde)

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
1. Abfallentsorgung/Lagern und Ablagern von Stoffen				
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern	G: Ablagerungen von Locker- und Festgestein, wenn durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist. im übrigen: V	V	V	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen gemäß Zf. 1.4 - 1.6): Errichten, Erweitern	G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden im übrigen: V	V	V	V
1.3 Errichten und Erweitern von Abfallumschlaganlagen und Zwischenlager (ausgenommen Zf. 1.4 - 1.6)	G	G: vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeit im übrigen: V	V	V
1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung aus eigener Nutzung auf privaten Wohngrundstücken und in Kleingärten): Errichten, Erweitern	G: Anlagen für reine Grünabfälle im übrigen: V	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr im übrigen: V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
1.5 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe (aus- genommen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf- Mess- und Regeltechnik): Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.6 Anlagen zum Lagern und Ver- arbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.7 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Zf. 1.1-1.6.	G	G: - wesentliches Ändern der unter Ziffern 1.2 - 1.4 in Zone III A genehmigungspflichtigen Anlagen im übrigen: V	V	V
2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen): Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern				
2.1 wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	G: Baugruben im übrigen: V	G. Baugruben im übrigen: V	V	V
2.2 wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird	G: Baugruben Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung im übrigen: V	G: Baugruben Ausnahme. Baugruben für Wohnbebauung im übrigen: V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
3. Abwasseranlagen (§ 2) - ausgenommen Anlagen gem. Zf. 4.: Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentl. Ändern	G	G	G: Sanierungs- maßnahmen im übrigen: V	V
4. Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2)				
4.1 Errichten	G	G: Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser (Regenbecken, Regenwasserbehandlungs- anlagen im übrigen: V	V	V
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
5. Abwasser (§ 2): Einleiten, Aufbringen				
5.1 <u>Schmutzwasser, unbehandelt</u>	V	V	V	V
5.2 <u>Schmutzwasser (§ 2), behandelt</u>				
5.2.1 Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V	V
5.2.2 Untergrundverrieselung oder Verrieselung nach DIN 4261	G	G: im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung vorhandenen Anlagen im übrigen: V	V	V
5.2.3 Versickern über Sickerschacht	V	V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
5.2.4. Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G	G: Versickerung über die belebte Bodenzone im Anschluss an eine Behandlung in einer nach DIN 4261 ausgebauten Abwasserbehandlungsanlage im übrigen: V	V	V
5.2.5 Aufbringen auf die Oberfläche	G	V	V	V
5.3. <u>Niederschlagswasser (§ 2), unbehandelt</u>				
5.3.1. Einleiten in oberirdische Gewässer	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
5.3.2. punktueller Eintrag in den Untergrund (Sickerschacht)	V Ausnahme: Erneuerung wasserrechtlicher Erlaubnisse bei bestehenden Anlagen in Wohngebieten und vergleichbaren Gebieten in unabweisbaren Fällen	V Ausnahme: Erneuerung wasserrechtlicher Erlaubnisse bei bestehenden Anlagen in Wohngebieten und vergleichbaren Gebieten in unabweisbaren Fällen	V	V
5.3.3. Mulden- und Muldenrigolenversickerung	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten - Mindestabstand zum höchsten Grundwasserstand 1 m - ausgenommen Verkehrsanlagen. im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
5.3.4. großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
5.4. <u>Niederschlagswasser (§ 2), behandelt (Regenklärbecken und Bodenfilterbecken)</u>				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
5.4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V	V
5.4.2. punktueller Eintrag in den Untergrund (Sickerschacht)	V	V	V	V
5.4.3. Mulden- und Muldenrigolenversickerung	G: Mindestabstand zum höchsten Grundwasserstand 1 m	wie Zone III B	V	V
5.4.4. großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G	G	V	V
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen siehe Ziff. 61, 62 und 63				
7. Badebetrieb an oberirdischen Gewässern: Einrichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
8. Bahnanlagen (ausgenommen Rangierbahnhöfe): Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
9. Baugebiete: Festsetzung in Bebauungsplänen (Kleingartenanlagen vgl. Ziff. 28)	V: Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungsarten zulässig wären, die nach Ziff. 61, 62 und 63 verboten sind <u>Hinweis:</u> Im übrigen sind die Belange des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Bauleitplanverfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten	wie Zone III B	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
10. bauliche Anlagen: Errichten, Erweitern wesentliches Ändern (für Anlagen gemäß Ziff. 61, 62 und 63 gelten die dort genannten besonderen Regelungen)	V: -wenn Materialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht	wie Zone III B	V	V
11. Befahren von Gewässern	G: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V	V
12. Bodenmaterial: Einbau (siehe wassergefährdende Materialien)				
13. Bohrungen (z.B. auch Erkundungen von Altlasten)	G Ausnahme: für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Nährstoffuntersuchungen, Setzen von Weidepfählen und Altlastenerkundungen	wie Zone III B	G: für boden- kundliche Untersuchun- gen, Grund- wasserbeob- achtungsdienst, Nähr- stoffuntersuchungen, Set- zen von Weidepfäh- len und Alt- lasterkundun- gen im übrigen:V	V
14. Dauergrünland: Umwandeln in Ackerland	G	G	V	V
15. Düngemittel siehe Nährstoffträger				
16. Festmist (§2) siehe Nährstoffträger				
17. Festmistlager: Errichten, Erweitern	V G: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung	wie Zone III B	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
18. Fischteiche: Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	G Ausnahme: Zierteiche, oder in Landschaftsplänen fest- gesetzte Biotope	V Ausnahme: Zierteiche, oder in Landschaftsplänen fest- gesetzte Biotope	V	V
19. Fischhaltung mit regelmäßiger Zufütterung	V	V	V	V
20. Friedhöfe: Neuanlegen, wesentliches Erweitern	G	V	V	V
21. Gartenbaubetriebe mit Gewächshäusern Neuanlegen, Erweitern	G: geschlossene Systeme im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
22. Golfsportanlagen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder PBSM durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist. im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
23. Gülle (siehe Nährstoffträger)				
24. Güllebehälter (siehe Ziff. 61)				
25. Intensivbeweidung (§ 2)	G	G	V	V
26. Jauche (siehe Nährstoffträger)				
27. Klärschlamm Aufbringen	G	V	V	V
28. Kleingartenanlagen: Neuanlegen, Erweitern, Darstellung in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebauungsplänen	G	V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
29. Kompost (siehe Nährstoffträger)				
30. Kompostierungsanlagen (siehe Abfallentsorgung)				
31. Kühlwasser, unbelastetes: Einleiten in den Untergrund	G: großflächiges Einleiten im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
32. Lagern, Campen	----	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V
33. Start- und Landebahnen Ausweisen, Errichten	V	V	V	V
34. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen, oder ähnl. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	G	V	V
35. Motorsport	G	V	V	V
36. Nährstoffträger (§ 2)				
36.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen u. öffentliche Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 6)	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässer- schonende Düngung (§ 2) mit mineralischen Düngern	V
36.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: gewässer- schonende Düngung (§ 2); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässer- schonende Düngung (§ 2) mit mineralischen Düngern	V
36.3 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
37. Notabwurfplätze des Luftverkehrs: Ausweisen	G	V	V	V
38. Park-, Rastplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz: Errichten, Erweitern	G	G	V	V
39. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (§ 2)				
39.1 Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PBSM (§ 2)	V	V	V	V
39.2 Anwenden zugelassener PBSM (§ 2) auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher, erwerbsgärtnerischer Nutzung (§2)	anzeigepflichtig (§ 7)	wie Zone III B	anzeige- pflichtig; zulässig im Rahmen gewässer- schonender Anwendung (§§ 2,7)	V
39.3 Anwenden zugelassener PBSM (§ 2) in Privatgärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässer- schonende Anwendung	wie Zone III B	V	V
39.4 Anwenden zugelassener PBSM (§ 2) auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen)	G: gewässerschonende Anwendung (§ 2), wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist u. der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt im übrigen: V	wie Zone III B	V	V
39.5 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann	V	V	V	V
40 Pferche				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
(siehe Intensivbeweidung)				
41. Post- und Stromkabel (siehe Versorgungsleitungen)				
42. Rangier- / Güterbahnhöfe:				
42.1 Errichten	V	V	V	V
42.2 wesentliches Ändern, Erweitern	G	G	----	-
43. Rastanlagen (siehe Parkplätze)				
44. Recycling-Materialien (§ 2): Verwenden bei baulichen Maßnahmen aller Art (siehe Ziff. 59)				
45. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken (siehe Abwasserbehandlungsanlagen)				
46. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG				
46.1 Errichten, Erweitern	G	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund; im übrigen: V	V	V
46.2 wesentliches Ändern, Sanieren	G	G	V	V
47. Schießstände (außerhalb von Gebäuden)				
47.1	V: Tontaubenschießen	G: in Außenanlagen mit	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
Errichten	im übrigen: G	Auffang auf abgedichteten Flächen im übrigen: V		
47.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
48. Silagen, Silagemieten: Anlegen	V: Nasssilagen Ausnahme G: mit dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter	wie Zone III B	V	V
49. Silagesilos: Errichten	G	G	V	V
50. Sprengungen	G	G	V	V
51. Stellplätze (siehe Parkplätze)				
52. Straßen und Wege				
52.1 Bauen neuer Straßen und Wege	G	G	V	V
52.2 Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	G	G	V
53. Stromkabel (siehe Versorgungsleitungen)				
54. Tontaubenschießen (siehe Schießstände)				
55. Versorgungsleitungen				
55.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
55.1.1 Errichten, Erweitern	G	G: oberirdische Leitungen im übrigen: V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
55.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
55.2 sonstige Versorgungsleitungen				
55.2.1 Verlegen	----	----	G: Post, Stromkabel, notwendige Versorgungs- leitungen für das Wasserwerk im übrigen: V	V
55.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen	----	----	G	V
56. Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben: Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	G	G	V	V
57. Wärmepumpen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: für Wärmepumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen	G: für Wärmepumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen	V	V
58. Wald				
58.1 Kahlschlag über 1 ha	V	V	V	V
58.2 Kahlschlag (§ 2)	----	----	V	V
58.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
59. wassergefährdende Materialien einschl. Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen (§ 2): Verwenden (z.B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)	G: Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach der Richtlinie der Länderarbeits- gemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regel" (Z 0 = jedoch ohne die dort zulässige 10 % ige Beimischung	wie Zone III B	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
	<p>von belastetem Material).</p> <p>- In Anwendungsbereich der Verwertererlasse (Gem. RdErlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - jetzt: Ministerium für Arbeit - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001) gelten die dort vorgesehenen Anforderungen.</p> <p>im übrigen: V</p>			
60. wassergefährdende Stoffe- § 2 -(soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält):				
60.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V	V	V
60.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V	V	V	V
60.3 Transportieren	----	----	V Ausnahme: Anlieger- verkehr	V
61. wassergefährdende Stoffe - Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden (mit Ausnahme von Festmistlagern - Zf. 17 - und Anlagen gemäß Zf. 62 und 63):				
61.1 Errichten, Erweitern	G	G: -Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l und für landwirtschaftliche Betriebe Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
		<p>- Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen, für die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis 100.000 l</p> <p>- abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von PBSM bis maximal 1 cbm Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis maximal 100 cbm sowie für Branntkalk</p> <p>- kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle;</p> <p>- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l;</p> <p>-Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in geringer Menge, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l</p> <p>im übrigen: V</p>		
61.2 Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Erweitern	G	G: Sonstige wassergefährdende Stoffe i.S. des § 6 VAWS: WGK 3: bis 100 l WGK 2: bis 1.000 l WGK 1: bis 100.000 l soweit die Anforderungen der Anforderungsstufe B bzgl. WGK 1 und 2 und der Anforderungsstufe C bzgl. WGK 3 gemäß § 6 VAWS und im Anhang zu § 4 Abs. 1 VAWS eingehalten werden	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
		im übrigen: V		
61.3 wesentliches Ändern	G	G : Maßnahmen im Rahmen von Nr. 61.2 und Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial vermindern	G : Maßnahmen die das Gefährdungs- potenzial vermindern im übrigen: V	V
62. wassergefährdende Stoffe - Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern u. Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
62.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
62.2 wesentliches Ändern	G	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential ver- mindern im übrigen: V	V	V
63. wassergefährliche Großanlagen (§ 2)				
63.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
63.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
64. Zelten (siehe Lagern)				